

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zu berücksichtigen sind, nachfolgend als Zusammenfassung und ergänzt um Erläuterungen aus der Praxis.

Betriebssicherheitsverordnung

Am 3. Oktober 2002 ist die 'Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S.3777) in Kraft getreten.

Erläuterung:

Diese Verordnung ist die neue Grundlage über die Prüfung und Dokumentation elektrischer Geräte und Anlagen.

§1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die **Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber** sowie für die **Benutzung von Arbeitsmitteln** durch Beschäftigte bei der Arbeit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Arbeitsmittel** im Sinne dieser Verordnung **sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen**. Anlagen im Sinne von Satz 1 setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird; hierzu gehören insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes.

(2) **Bereitstellung** im Sinne dieser Verordnung **umfasst alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat**, damit den Beschäftigten **nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel** zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.

Wann muss geprüft werden?

Welche Prüffristen gelten?

Was muss geprüft werden?

(3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. **Gemäß der seit dem 03.10.2002 gültigen Betr. SichV. wird dem Betreiber empfohlen im Zuge der nächsten BGV-A3 Prüfung die Prüffristen über eine Gefährdungsbeurteilung selbst zu definieren.**

Erläuterung:

In der Gefährdungsbeurteilung hat zu stehen, was und wie oft geprüft werden muss. Hier ist Spielraum vorhanden, der aber mit Bedacht genutzt werden muss. Absatz (3) besagt, dass der Arbeitgeber sich darüber (schriftlich am besten) Gedanken machen muss, was und wie oft geprüft werden soll. Weiterhin muss sich der Arbeitgeber ebenfalls darüber Gedanken machen, was für eine Befähigung die Personen, welche die Prüfung durchführen sollen, haben müssen! Hier kann nicht gelten, dass der billigste Anbieter den Zuschlag bekommt, sondern derjenige, der die Aufgabe auch durchführen kann. Wenn man bei einem Angebot davon ausgehen kann oder auch nur der Verdacht besteht, dass es für den Preis nicht ordnungsgemäß durchführbar ist, kann man in den Bereich des Vorsatzes kommen. Hier kommt dann im Schadensfall nicht mehr die Firmenhaftpflicht zur Geltung. Fazit: Die Haftung über die Prüfung kann nicht an jemanden delegiert werden, der nicht gemäß §2 Abs. (7) befähigt ist oder wenn der Verdacht besteht, dass eine ordnungsgemäße Prüfung (die §3 Abs.(3) entspricht) für das Geld nicht durchgeführt werden kann (vgl. §26). Die Argumentation, dass der Prüfer ja wissen muss was er macht und anbieten kann wie er will, ist mit absoluter Vorsicht zu genießen! Wenn es um mögliche Personenschäden geht, die durch solch ein Verhalten billigend in Kauf genommen werden, verstehen deutsche Gerichte sehr wenig Spaß.

....

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. ... Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter - in stationären Anlagen - in nichtstationären Anlagen	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal- Werte	Art der Prüfung	Prüfer
<p>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)</p> <p>Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen</p> <p>Anschlussleitungen mit Stecker bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss</p>	<p>Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate). Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.</p> <p>Maximalwerte: Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr, in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.</p>	auf ordnungsgemäßen Zustand	<p>Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person</p>

Weiterhin sind die Fristen so zu bemessen, dass entstehende Mängel mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig erkannt werden. Das bedeutet, dass der Unternehmer, bzw. die Verantwortliche Elektrofachkraft in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen die Prüfintervalle unter Umständen verkürzen muss!

(2) Unterliegen Arbeitsmittel **Schäden verursachenden Einflüssen**, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen **überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen**. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

Erläuterung:

Egal Wie und Was für Situationen entstehen, es muss immer geprüft werden. Der Arbeitgeber kann sich hier nicht herausreden bzw. aus der Verantwortung ziehen. Ein Arbeitsmittel, das benutzt wird, unterliegt immer Schäden verursachenden Einflüssen

BESICHTIGEN – MESSEN – ERPROBEN - PROTOKOLLIEREN

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

Erläuterung:

Im Gegensatz zur BGV A3 sagt der Gesetzgeber: Dokumentationspflicht! Es reicht nicht ein Aufkleber am Prüfling, es müssen schriftliche Protokolle o.ä. sein. Empfehlung: 6 Jahre aufbewahren! Weiterhin gilt - Prüfen heißt: BESICHTIGEN – MESSEN – ERPROBEN - PROTOKOLLIEREN

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Arbeitsmittel geprüft werden,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.

....

§ 26 Straftaten

(1) Wer durch eine in § 25 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(2) Wer eine in § 25 Abs. 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes strafbar.